

Stellungnahme des Bundesverbands der Deutschen Ziegelindustrie e.V.  
zur Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz  
gegen Lärm, Bearbeitungsstand: 24.05.2024

Als Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie nehmen wir gern Stellung zur Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Bearbeitungsstand: 24.05.2024.

Der Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie unterstützt die baupolitischen Ziele der Bundesregierung und begrüßt, dass mit einer Flexibilisierung der Lärmvorschriften zu einem Mehr an Wohnungsbau beigetragen werden soll.

Aus der heranrückenden Wohnbebauung resultierende Konflikte zu Schall, Luftverunreinigungen, Gerüchen, Störfallvorsorge werden sicher auftreten und Betriebe stärker einschränken. Der Konflikt Anwohner/Betreiber durch heranrückende Wohnbebauung ist vorprogrammiert und geht in aller Regel zu Lasten der Gewerbe-/Industriebetriebe.

Die Betreiber von Industrieanlagen stehen im ständigen Wettbewerb und müssen in der Lage sein, die Anlagen den Markterfordernissen entsprechend zu verändern oder neu zu errichten. Die Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität erfordert eine Vielzahl von Änderungen im Anlagenbestand. Auch eine Erweiterung von Produktionsanlagen ist erwünscht und muss möglich bleiben.

Es ist positiv zu betrachten, dass vorrangige Maßnahmen außerhalb des baulichen Schallschutzes angezogen werden, wie z.B. der aktive Schallschutz. Somit sind bereits bei der Ausweisung neuer Bebauungsgebiete Flächen für aktiven Schallschutz z.B. über Schallschutzwälle gegenüber Gewerbegebieten vorzusehen, wie auch Freiflächen mit geringen Immissionswerten.

Als Mitarbeiter in der Normung, hier im Speziellen im Schallschutz, nehmen wir zur Änderung der TA Lärm im Detail Stellung:

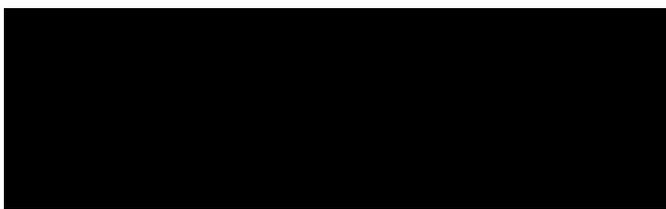
Referentenentwurf	Kommentar BVZi
7.5 Absatz 4	Die Regelung ist zeitlich bis 31.12.2032 befristet. Sie gilt für Bauleitplanungen, die bis zu diesem Termin per Satzungsbeschluss Rechtskraft erlangen. Somit sind Bauanträge und Bauanzeigen auf Basis eines vor dem 31.12.2032 beschlossenen Bebauungsplanes auch danach noch möglich. Ist diese Sichtweise richtig?
Vorblatt Abschnitt F. „Weitere Kosten“	In der zweiten Hälfte des Abschnitts F wird angegeben, dass wegen der Fenster höhere Kosten von geschätzt 2.000 bis 3.000 Euro pro Wohnung entstehen. Es ist zu hinterfragen, von welcher Basis aus die Abschätzung erfolgt ist. Ebenso ist sehr fraglich, ob der Ansatz mit 2.000 € bis 3.000 € pro Wohnung, gerade unter der Einbeziehung des „Hafencity-Fensters“ ausreicht.
<p><b>7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung</b> Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung nachts die in Absatz 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn [...]</p>	Die Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung sind an Bedingungen geknüpft, die alle gemeinsam vorliegen müssen. Diese Bedingungen führen ebenfalls zu Kosten, wie z.B. besondere Fensterkonstruktion oder besondere Freifläche. Es ist deshalb zu bezweifeln, ob die Sonderregelung häufig zur Anwendung kommt.
1. der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,	Wie der Ausschluss „bereits bebaute Ortsteile“ in der Begründung in Einklang mit der „Wiedernutzbarmachung“ zu bringen ist, muss genauer erläutert werden.
<b>Begründung</b> , Abschnitt B. „Besonderer Teil“, Zu Nummer 9, Zu Absatz1 Nummer 1, Absatz 1 und 3	Hier wird im 1. Absatz benannt, dass bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB von der Sonderregelung nicht erfasst werden. Demgegenüber wird im 3. Absatz festgehalten, dass unter „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ zum Beispiel Umnutzungen vorhandener bebauter Bereiche fallen. Dieser Widerspruch ist zu klären.

Referentenentwurf	Kommentar BVZi
<p>2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß <math>R'_{w,ges}</math> von <b>wenigstens</b> 30 dB nach Maßgabe der <b>DIN 4109-1:2018</b> mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,</p>	<p>In diesem Absatz ist nicht klar, ob hier nur der normative Mindestwert nach DIN 4109-1 gefordert ist oder ob diese Anforderung auch höher sein kann. Die Formulierung mit „wenigstens 30 dB“ und Verweis auf die DIN 4109 sowie die Verwendung des Begriffes „erhöhter baulicher Schallschutz“ in der Begründung (siehe unten) ist anzupassen.</p> <p>Ein „normales“ Fenster hat im teilgeöffneten Zustand ein Schalldämm-Maß von ca. 15 dB. Damit lässt sich die Anforderung von (mindestens?) 30 dB mit einem Fensterflächenanteil von &gt; 20 % nicht einhalten. Hierfür wird ein „Sonderfenster“ (z. B. Hafencity Fenster“) mit ca. <math>R_w \geq 36</math> dB (im geöffneten bzw. teilgeöffneten Zustand) benötigt. Dies wird zu höheren Baukosten führen.</p> <p>Die Verwendung schalldämmter Lüfter zur Gewährleistung des erforderlichen Luftwechsels hat sich in der Vergangenheit bewährt. Generell sollte eine Vorgabe technologieoffen gestaltet werden und keine Bauprodukte vorgeben, damit Innovationen in anderen Bereichen der TGA nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Begründung</b>, Abschnitt B. „Besonderer Teil“, Zu Nummer 9, Zu Absatz1 Nummer 2, Absatz 1: „Der Einbau solcher Fensterkonstruktionen, etwa das sogenannte „<b>Hamburger Fenster</b>“, rechtfertigt es,...“</p>	<p>Gemeint ist vermutlich das so genannte „Hafencity Fenster“ und nicht das „Hamburger Fenster“.</p>
<p><b>Begründung</b>, Abschnitt B. „Besonderer Teil“, Zu Nummer 9, Zu Absatz1 Nummer 2, Absatz 2: „Absatz 1 Nummer 2 schreibt vor, dass die Sonderregelung nur angewandt werden kann, wenn durch einen Bebauungsplan ein <b>erhöhter baulicher Schallschutz</b> festgesetzt ist.“</p>	<p>In Absatz 1 Nummer 2 wird explizit auf die DIN 4109-1:2018 verwiesen. Dies ist die Norm für den Mindestschallschutz. Für den erhöhten Schallschutz“ ist die DIN 4109-5:2020 relevant. Es gibt beim Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109-5:2020 aber keinen erhöhten Schallschutz.</p> <p>Somit ist durch die Begründung unklar, für welche Bauteile der „erhöhte bauliche Schallschutz“ gelten soll? Sollte generell für Trennbauteile innerhalb des Gebäudes (Wände, Decken)? der erhöhte Schallschutz gelten, ist mit erheblichen Kostensteigerungen zu rechnen.</p> <p>Sollte, wie im Verordnungstext angegeben, sich die Anforderungen nur auf den Mindestschallschutz nach DIN 4109-1:2018 beziehen, ist die Formulierung in der Begründung anzupassen.</p>

Referentenentwurf	Kommentar BVZi
3. der Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 am Tag eingehalten werden, und	Es werden zusätzliche Freiflächen notwendig, damit größerer Flächenverbrauch und somit höhere Baukosten.
4. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung berücksichtigt und dies dokumentiert wurden.	Es ist positiv zu betrachten, dass vorrangige Maßnahmen außerhalb des baulichen Schallschutzes angezogen werden, wie z.B. der aktive Schallschutz. Kritisch ist die unterschiedliche Formulierung zwischen Verordnungstext und Begründung. Der Verordnungstext sieht nur eine Begründung und Dokumentation vor, wohingegen in der Begründung der bauliche Schallschutz als „Ultima Ratio“ bezeichnet wird. Dies sollte aus dem Verordnungstext auch hervorgehen. Somit schlagen wir folgende Anpassung vor: <i>4. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung <b>vorrangig</b> berücksichtigt und dies dokumentiert wurden.</i>

**Der Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie unterstützt die baupolitischen Ziele der Bundesregierung und begrüßt, dass mit einer Flexibilisierung der Lärmvorschriften zu einem Mehr an Wohnungsbau beigetragen werden soll. Daher ist eine dauerhafte Lösung für die Konfliktlage zwischen Industrie und heranrückender Wohnbebauung erforderlich. Es ist positiv zu betrachten, dass vorrangige Maßnahmen außerhalb des baulichen Schallschutzes angezogen werden, wie der aktive Schallschutz z.B. über Schallschutzwälle.**

Der Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie vertritt die Interessen von knapp 80 Herstellern von Pflasterklinkern, Vormauer-, Hintermauer- und Dachziegeln. Unsere Branche ist gekennzeichnet durch einen strukturellen Mix aus industriellem Mittelstand bzw. inhabergeführten Familienunternehmen und konzerngebundenen Großunternehmen. Insgesamt erwirtschaftet die Branche mit rund 8.500 Beschäftigten in Deutschland einen Jahresumsatz von 1,6 Mrd. Euro. Dabei ist der Dach- und Mauerziegel längst unverzichtbar für unsere Baukultur, bereits jede dritte Wohneinheit wird heute in Deutschland mit dem Naturprodukt Ziegel gebaut.



Technischer Geschäftsführer 